0201 803 2900

Landgericht Essen

S. 3/16

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

18 0 191/19



Verkündet am 25.09.2019

Holzapfel, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt (

b,

)F 1,

gegen

Rechtsanwalt

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stank Dohrmann, Essener

Straße 89, 46236 Bottrop,

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Essen aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.09.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Becker, den Richter am Landgericht Dr. Holthaus und die Richterin Thomalla

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

S. 4/16

09.10.2019-12:55

0201 803 2900

2

Die Klägerin begehrt Schadensersatz von dem Beklagten im Rahmen eines Rechtsanwaltsregresses.

Die Klägerin ist Miteigentümerin an den im Grundbuch des Amtsgerichts Essen von eingetragenen Grundstück F Altenessen auf Bl. 1 Gemarkung Altenessen, Flur , Flurstück sowie Eigentümerin des mit dem Grundstück verbundenen Sondereigentums Nr. (zweites Obergeschoss Haus 1) des Aufteilungsplans mit einem Anteil von 100. Die Wohnungseigentümer Hausverwaltung (im Folgenden WEG) wird durch die Firma Immobilier

, , geführt. Die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klägerin hatte mit der Verwaltung ihrer Eigentumswohnung die Firma Immobilienverwaltung KIM . GmbH (nachfolgend Fa. KIM) beauftragt. Für die Klägerin wurde die Zeugin 3 tätig. Diese nimmt gelegentlich die Dienste des Beklagten in Anspruch.

Klägerin der Firma KIM bestand eine Zwischen der und Mietabsicherungsvereinbarung dahingehend, dass die Firma KIM für den Fall eines Leerstandes der streitgegenständlichen Wohnung den ausgefallenen Mietzins übernimmt. Hinsichtlich der konkreten Vereinbarung wird auf das zu den Akten gereichte Schreiben der Fa. KIM vom 5.9.2013 (Bl. 21 d.A.) Bezug genommen.

die WEG vertreten durch Die GmbH nahm die Klägerin in einem amtsgerichtlichen Immobilien Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Essen, 196 C 69 / 18 wegen offener Hausgeldzahlungen in Anspruch.

Am 25.5.2018 wurde eine mit dem Namen der Klägerin unterschriebene Vollmacht an den Beklagten übermittelt.

Der Beklagte bestellte sich zumindest im Auftrag der Zeugin A zum Prozessbevollmächtigten der Klägerin und gab in dem amtsgerichtlichen WEG-Verfahren für die Klägerin ein Anerkenntnis ab. Eine Beauftragung des Beklagten durch die Klägerin ist zwischen den Parteien streitig. Die Klägerin wurde daraufhin mit Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Essen vom 09.07.2018 zur Zahlung i.H.v. 8.825.03 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.434,28 € seit dem 18.09.2017, aus 1.075,71 € seit dem 05.10.2017, aus 358,57 € seit dem 04.01.2018, aus 3.944,27 € seit dem 06.02.2018 und aus 2.012,20 € seit dem 30.09.2017 sowie vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 808,13 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem über dem jeweiligen 2, Basiszinssatz seit dem 26.04.2018 an die WEG verurteilt.

Aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses in dem Verfahren 169 C 69 / 18 wurde die Klägerin zur Zahlung i.H.v. 1.361,95 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2018 verpflichtet. Gegen die

0201 803 2900

Landgericht Essen

3

Klägerin wurden bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ab dem 16.11.2018 eingeleitet.

Die Klägerin erstellte gegen die Zeugin A mit Schreiben vom 23.11.2018 ihres Prozessbevollmächtigten eine Strafanzeige wegen der Nichtabführung der streitgegenständlichen Hausgeldzahlungen und widerrief mit Schreiben vom gleichen Tag sämtliche Vollmachten im Zusammenhang mit der Mietverwaltung der WEG 2.

Die Klägerin behauptet, dass sich der Beklagte für die Klägerin in dem streitgegenständlichen zivilrechtlichen WEG-Verfahren vor dem Amtsgericht Essen, 169 C 69 / 18 ohne Bevollmächtigung durch die Klägerin bestellt habe. Die Fa. KIM habe sich gegenüber der Klägerin zur Verwaltung der Hausgeld Einnahmen und Zahlungen an die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet. Die Klägerin behauptet, dass sie von dem eingeleiteten Prozess zunächst nichts erfahren habe und die Klageschrift der Zeugin A. zugestellt worden sei. Sie habe erstmalig von dem gegen sie ergangenen Anerkenntnis erfahren, als ein Schreiben der Obergerichtsvollzieherin vom 16.11.2018 bei ihr eintraf. Eine Vollmacht an den Beklagten vom 25.5.2018 habe sie nicht unterschrieben.

Die Klägerin beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, sie i.H.v. 8.825,03 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.434,28 € seit dem 18.09.2017, aus 1.075,71 € seit dem 05.10.2017, aus 358,57 € seit dem 04.01.2018, aus 3.944,27 € seit dem 06.02.2018 und aus 2.012,20 € seit dem 30.09.2017 aufgrund des Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts Essen, 196 C 69 / 18 sowie vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 808,13 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.04.2018 freizustellen.
- 2. den Beklagten zu verurteilen, sie i.H.v. 1.361,95 € aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Essen, 196 C 69 / 18 zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.07.2018 freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

0201 803 2900

Landgericht Essen

S. 6/16

4

Der Beklagte rügt die Prozessführungsbefugnis des Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

Der Beklagte behauptet, dass er sich für die Klägerin aufgrund der Aussage der für diese bestellt habe. Diese habe ihm erzählt, dass die Klägerin mit der Zahlung von Hausgeldkosten nicht einverstanden sei, da die Hausverwaltung der WEG untätig sei und keine notwendigen Instandesetzungsmaßnahmen durchführe. Er habe der Zeugin A : sowie in einem telefonischen Gespräch gegenüber der Klägerin persönlich erläutert, dass Hausgeldzahlungen vorrangig zu bedienen sein. Die Klägerin habe daraufhin mitgeteilt, dass sie derzeit kein Geld habe und der Beklagte zumindest sich bei Gericht bestellen solle, damit die Klägerin etwas Zeit gewinnen könne um den Betrag in der Zwischenzeit aufzubringen. Die Klägerin habe die Klageschrift nebst prozessleitender Verfügung des Amtsgerichts Essen über ihr Handy fotografiert und dem Beklagten diese Klageschrift sowie die richterliche Verfügung vom 17.05.2018 zur Verfügung gestellt. Die Klägerin habe selbst nicht in der Kanzlei des Beklagten erscheinen wollen und mitgeteilt, dass die Zeugin Al ihr volles Vertrauen genieße. Er habe der Zeugin erläutert, dass eine Verteidigung gegen die erhobene Klage vor dem Amtsgericht Essen aussichtslos sei. Er habe um die Übersendung einer Original Vollmacht gebeten diese sei ihm von der Beklagten am 20.05.2018 übermittelt worden. In einem weiteren Gespräch habe der Beklagte der Klägerin mitgeteilt, dass der einzige Einwand der erfolgversprechend sein könnte die Rüge der Prozessführungsbefugnis der Hausverwaltung sei. Nachdem er das Vorliegen der Prozessführungsbefugnis aber durch Einsichtnahme in Originalunterlagen geklärt habe, habe er ein Anerkenntnis erklärt, um die Klägerin vor weiteren Gebühren zu bewahren. Er habe die Klägerin unter dem 19.07.2018 angeschrieben und ihr sowohl das Anerkenntnisurteils als auch die Kostenrechnung übermittelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Zwar war der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach Inaugenscheinnahme einer Originalvollmacht von der Klägerin bevollmächtigt.

Der Klägerin steht aber gegenüber dem Beklagten aus keinem erdenklichen rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadenersatzanspruch zu.

I. Insbesondere steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 675, 611 BGB zu. Soweit zwischen den Parteien streitig ist, ob

0201 803 2900

Landgericht Essen

5

überhaupt ein wirksamer Anwaltsvertrag geschlossen worden ist und der Kläger hieraus eine anwaltliche Pflicht verletzt hat, konnte dies bereits dahinstehen. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass sich der Vortrag der Klägerin, sie habe von dem Rechtsstreit erst aufgrund des Schreibens der Gerichtsvollzieherin erfahren, als unwahr herausgestellt hat. Denn in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin - nicht protokolliert- erklärt, sie habe die Klageschrift der Frau A übermittelt. Das setzt aber voraus, dass sie sie vorher erhalten hat und damit über die Klageerhebung informiert war.

Es liegt jedenfalls kein erdenklicher kausaler Schaden vor, der durch die anwaltliche Vertretung des Beklagten im Rahmen des Verfahrens vor dem Amtsgericht Essen. 169 C 69 / 18 entstanden ist. Es ist nicht ersichtlich in welcher Form die Klägerin einer Verurteilung in dem amtsgerichtlichen Verfahren hätte entgehen können. Die Klägerin trägt keine Anhaltspunkte vor, die dem Hausgeldzahlungsanspruch der WEG hätten wirksam entgegengehalten werden können. Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Forderungen nicht zu Recht erhoben worden sind. Soweit in der Klage geringfügig überhöhte Zinsen geltend gemacht worden sind, sind diese nicht Gegenstand des Anerkenntnisurteils geworden.

Der Umstand, dass gegen die Klägerin ein nachteiliges Urteil ergangen ist, stellt ebenfalls keinen Schaden dar. Wie ein anderes Urteil hätte gegen die Klägerin ergehen sollen, trägt die Klägerin nicht vor. Allein die pauschale Behauptung der Klägerin, dass diese sich mit Einwendungen verteidigt hätte, ist unsubstantiiert und unbeachtlich. Vielmehr stellt die Erledigung des Rechtsstreits aufgrund der Gerichtskostenreduzierung auf eine Gebühr (KV 1211, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine kostengünstige Erledigung dar. Soweit sich der Beklagte nicht für die Klägerin bestellt hätte, wäre gegen diese ein Versäumnisurteil ergangen mit der Kostenfolge einer Reduzierung allein der Terminsgebühr gemäß VV 3105 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG.

Auch der Einwand, der Schaden liege darin, dass in dem Ursprungsverfahren keine Streitverkündung erfolgt sei, verfängt nicht. Damit kann zunächst schon keine Verpflichtung des Beklagten begründet werden, die geltend gemachte Geldforderung zu begleichen. Damit kann des weiteren aber auch nicht die Gefahr eines Schadenseintritts begründet werden, die Gegenstand eines im Zahlungsantrages als enthaltenen Feststellungsantrages Minus sein könnte. Denn dem Ausgangsverfahren wäre das Verhalten der Firma KIM nicht untersucht worden, weil es für die Entscheidung ohne jeden Belang gewesen wäre. Dieses Verfahren betraf ausschließlich das Verhältnis der Klägerin zur WEG. In diesem Verhältnis stand die nicht erfüllte Zahlungsverpflichtung der Klägerin fest. Die Beziehung, in der die Klägerin zu der von ihr beauftragten Verwaltung stand, war dafür völlig irrelevant und musste nicht untersucht werden. Eine Streitverkündung hätte der Klägerin allenfalls

0201 803 2900

Landgericht Essen

RA Dohrmann Bottrop

6

den Vorteil gebracht, dass die Firma KIM sich in einem gegen sie gerichteten Klageverfahren nicht darauf berufen könnte, dass ein Hausgeldrückstand tatsächlich nicht bestanden hätte "Auch daraus resultiert aber nicht die Gefahr eines Schadenseintritts. Denn der Klägerin ist der Nachweis leicht möglich, dass sie selbst die Hausgelder und die Sonderumlage zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht entrichtet hatte. Soweit die Firma KIM sich darauf berufen sollte, dass sie im Auftrag der Klägerin die Zahlungen an die WEG geleistet hätte, müsste sie das beweisen, was ihr nach dem Vortrag der Klägerin nicht möglich wäre.

II. Ein Schadenersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 280 Abs. 1, 677, 678 BGB steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten ebenfalls nicht zu. Selbst wenn die Klägerin den Beklagten nicht mit der Prozessvertretung beauftragt hätte, bzw. sich ein Handeln der Zeugin A nicht zurechnen lassen müsste, fehlt es an den übrigen Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

Dieser setzt ein Handeln des Beklagten gegen den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn – hier der Klägerin – voraus. Dabei muss die Übernahme objektiv dem wirklichen, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn widersprechen. Es kommt nur auf den der Übernahme entgegenstehenden Willen an, nicht auf das Interesse des Geschäftsherrn (vgl. Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019 § 678 Rn. 2.). Darüber ist in subjektiver Hinsicht hinaus Übernahmeverschulden erforderlich, d.h., dass der Geschäftsführer entgegenstehenden Willen erkannt oder infolge von Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, also bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt erkennen musste. Bereits hinsichtlich eines Übernahmeverschuldens ist der klägerische Vortrag unsubstantiiert. Es fehlt schon jeglicher Vortrag dazu, dass der Beklagte den entgegenstehenden Willen kannte bzw. hätte erkennen können. Darüber hinaus trägt die Klägerin ebenfalls nur unzureichend zum objektiven Willen vor. Warum eine Rechtsverteidigung in ihrem Willen bestand und auch Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, trägt die Klägerin ebenfalls nicht vor.

Der mutmaßliche Wille der Klägerin kann bei der hier vorliegenden Ausgangslage bei fehlender Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung gegen eine erhobene Klage nur auf Reduzierung der Verfahrenskosten lauten.

Jedenfalls fehlt es im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs gemäß §§ 280 Abs. 1, 678, 677 BGB aus den ausgeführten Gründen an einem kausalen Schaden der Klägerin.

III. Selbst bei Unterstellung einer Anzeigepflichtverletzung des Beklagten gemäß §§ 280 Abs. 1, 677, 681 S. 1 BGB fehlt es an einem kausalen Schaden der Klägerin.

0201 803 2900

Landgericht Essen

S. 9/16

7

Aus den gleichen Gründen kann auch ein unterstellter Schadenersatzanspruch aus § 179 Abs. 1 BGB keinen Erfolg haben.

Letztlich besteht auch kein Anspruch aus § 826 BGB. Der von der Klägerin erhobene Vorwurf des kollusiven Zusammenwirkens des Beklagten und der Firma KIM ist unsubstantiiert und ins Blaue hinein erhoben, so dass Rechtsfolgen daraus nicht hergeleitet werden können.

IV. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1, 2 ZPO.

Becker

Dr. Holthaus

Thomalla

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Essen

